

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ Iversheim 1996 e. V.



Satzung der Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ Iversheim 1996 e. V.

Stand: 16.05.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ Iversheim 1996 e. V. nachstehend „KG“ genannt).
2. Sitz der „KG“ ist Bad Münstereifel-Iversheim.
3. Die „KG“ verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Der Geschäftsordnungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Karnevalsbrauchtums
 - b) Kontaktpflege zu anderen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
 - c) Durchführung jährlicher Karnevalsveranstaltungen und sonstiger Feste.

§ 2

Mittelverwendung

1. Mittel der „KG“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Sämtliche Tätigkeiten aller Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.
Es findet lediglich Auslagenerstattung statt.
3. Bei Auflösung des Vereins/Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Münstereifel zum unmittelbar und ausschließlichem Zweck des Kindergartens Iversheim zu. Das Vereinsvermögen darf erst nach Ablauf von 5 (Fünf) Jahren ab Auflösung für Kindergartenzwecke verwendet werden, sofern sich nicht ein neuer Karnevalsverein mit gleicher Zielsetzung gründet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person ohne Altersbegrenzung werden.
2. Anträge zur Aufnahme in die „KG“ sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister in schriftlicher Form (Papier, Fax oder E-Mail) erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss.
Ausschlussgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung oder der von ihr gefassten Beschlüsse,
 2. das Ansehen der „KG“ schädigendes Verhalten,
 - c) Tod
4. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand mit 2/3 – Mehrheit zu fassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Zwecke der „KG“ zu fördern und zu unterstützen.
2. Aus dem Kreis der Mitglieder wird bei der alle 2 (zwei) Jahrestattfindenden Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt.

§ 5

Finanzierung der „KG“

Die Finanzierung der „KG“ erfolgt:

1. durch den Kartenverkauf der jährlichen Veranstaltungen,
 2. durch Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift von einem zu benennenden Konto eingezogen. Nur in begründeten Einzelfällen können die Beiträge auf das Konto der KG überwiesen oder an den Schatzmeister bar gezahlt werden. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge besteht bis zum Schluss des Jahres, in dem der Austritt aus der „KG“ erfolgt. Die Beiträge werden regelmäßig zum 01.09. des Jahres erhoben. Kosten, die durch eine nicht eingelöste Lastschrift entstehen, trägt das Mitglied, wenn die Kosten durch eigenes Verschulden (z. B. nicht ausreichende Deckung oder nicht mitgeteilte Änderung der Bankverbindung) entstanden sind.

3. durch Spenden
4. aus dem Erlös sonstiger Feste

§ 6

Organe der „KG“

Organe der „KG“ sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „KG“.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche MV durchzuführen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage schriftlich vor dem Termin einzuberufen.
4. Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person.
5. Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung der MV die Tagesordnung zu bestätigen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung sind Anträge und Ergänzungen zulässig. Über die Annahme der Anträge entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters sowie die Prüfungsberichte der Revisoren
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über evtl. Änderungen der Geschäftsordnung und
 - e) die Wahl des Vorstandes und der nicht dem Vorstand angehörenden Revisoren.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Über die MV ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer

- d) der Schatzmeister
- e) der Pressewart
- f) der Sitzungspräsident
- g) 9 (neun) Beisitzer

Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden gem. § 7 Abs. 6 Buchstabe e durch die MV für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl und Ämterunion sind zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten MV eine Nachwahl erforderlich. In der Zwischenzeit kann diese Position vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden durch Nachweis oder pauschal (Telefon) erstattet.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. siehe hierzu § 2 Abs. 3

§ 10

Satzungs-Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung wurde durch die MV vom 16.05.2014 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Münstereifel-Iversheim, den 16.05.2014